



Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Hettlingen

vom 24. September 2018

In Kraft seit: 1. Januar 2019
(nachgeführt bis 2. April 2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	2
Art. 7 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 8 Kostenvorschuss	2
Art. 9 Mehrwertsteuer	2
Art. 10 Fälligkeit	2
Art. 11 Mahnung und Betreibung	3
Art. 12 Verjährung	3
II. Die einzelnen Gebühren	3
Verwaltung allgemein	3
Art. 13 Schreib- und ähnliche Gebühren	3
Bauwesen	3
Art. 14 Grundlagen	3
Art. 15 Gebührenbemessung	3
Art. 16 Gebührenrahmen	4
Art. 17 Gebührenreduktion	4
Art. 18 Besondere Anwendungsfälle	4
Art. 19 Planungen	4
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	5
Art. 20 Freibad	5
Art. 21 Gemeindebibliothek	5
Art. 22 Liegenschaften	5
Einbürgerungen	5
Art. 23 Bürgerrecht	5
Einwohnerkontrolle	6

Art. 24 Einwohnerkontrolle	6
Feuerwehrwesen	6
Art. 25 Feuerwehr	6
Friedhofswesen	6
Art. 26 Bestattungskosten	6
Sozialwesen	6
Art. 27 Mahlzeitendienst	6
Polizeiwesen	6
Art. 28 Gastgewerbepatente	6
Art. 29 Hinausschieben der Schliessungstunden	6
Art. 30 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	6
Schulwesen	7
Art. 31 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	7
Art. 32 Schulergänzende Betreuung	7
Nutzung öffentlichen Grunds.....	7
Art. 33 Parkiergebühren	7
Rechtspflege.....	7
Art. 34 Wiedererwägungsgesuche	7
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 35 Übergangsbestimmung	7
Art. 36 Inkrafttreten	7
Änderungen	8

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Grundsätzlich richtet sich die Gebühr nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

³ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

¹ Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

a. für Personen, Firmen und Vereine, die ihren Wohnsitz bzw. Vereins- oder Firmensitz ausserhalb der Gemeinde haben, um höchstens 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,

b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um höchstens 100 % erhöht werden.

² Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

Art. 7 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 8 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 9 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Art. 11 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.

Art. 12 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 13 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Bauwesen

Art. 14 Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Art. 15 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An-, Um- und Aufbauten: nach Bausumme,
- b. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Bausumme,
- c. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 16 Gebührenrahmen

¹ Für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben wird eine Gebühr erhoben.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen können mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet werden.

⁶ Für Kontrollen und behördliche Anordnungen ausserhalb von Baubewilligungsverfahren wird eine Gebühr erhoben.

⁷ Im Gebührentarif wird eine Minimalgebühr festgelegt.

Art. 17 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um höchstens 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 25 %,
- b. Beurteilung von Projektänderungen
Reduktion um mindestens 50 %,
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 75 %,
- d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 50 %.

³ Die Minimalgebühr wird in jedem Fall verrechnet.

Art. 18 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 19 Planungen

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 20 Freibad

- ¹ Für die Benützung des Freibads werden Saisonabonnements, 6er Abonnements oder Einzeleintritte ausgestellt.
- ² Für die im Zusammenhang mit dem Freibad stehenden Infrastrukturen werden separate Gebühren erhoben.
- ³ Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 21 Gemeindebibliothek

- ¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente gegen eine jährliche Gebühr ausgestellt.
- ² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren reduziert werden.
- ³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. ¹

Art. 22 Liegenschaften

- ¹ Für die Benützung der Liegenschaften werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- ² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsg Gebühr um 50 % erhöht werden.
- ³ Für Einheimische kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.
- ⁴ Als Einheimische gelten Vereine und Parteien mit Sitz und/oder Unterstützung in/von Hettlingen.

Einbürgerungen

Art. 23 Bürgerrecht

- ¹ Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer werden Gebühren erhoben.
- ² Für die Einbürgerung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber werden Gebühren erhoben.
- ³ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde für diese keine Gebühr. ²
- ⁴ Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei Gesuchseinreichung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, fällt keine Gebühr an. Ist die Bewerberin oder der Bewerber bei Gesuchseinreichung zwischen 20 und 25. Jahre, zahlt sie oder er die halbe Gebühr. ³
- ⁵ Ehepaare bezahlen eine reduzierte Gebühr.
- ⁶ Bei einem ablehnenden Entscheid zahlt die Bewerberin oder der Bewerber dreiviertel der Gebühr.
- ⁷ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- ⁸ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest. ⁴

Einwohnerkontrolle

Art. 24 Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle erhebt für Dienstleistungen Gebühren.

Feuerwehrwesen

Art. 25 Feuerwehr

¹ Sofern bei der Feuerwehr Hettlingen-Dägerlen keine anderweitige Regelung besteht, werden für den Feuerwehreinsatz Gebühren in Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen erhoben. Die Gemeinde stützt sich auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Friedhofswesen

Art. 26 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Sozialwesen

Art. 27 Mahlzeitendienst

Für den Mahlzeitendienst werden Gebühren erhoben.

Polizeiwesen

Art. 28 Gastgewerbepatente

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

Art. 29 Hinausschieben der Schliessungsstunden

Für einzelne und dauernde Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren erhoben.

Art. 30 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren erhoben.

Schulwesen

Art. 31 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate und Schulbesuchsbestätigungen Gebühren.

Art. 32 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

Nutzung öffentlichen Grunds

Art. 33 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Rechtspflege

Art. 34 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Totalrevision

Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. September 2018 genehmigt.

Hettlingen, 24. September 2018

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident

Schreiber

Bruno Kräuchi

Matthias Kehrl

Änderungen

- 1 Anpassung aufgrund Überarbeitung Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde- und Schulbibliothek. In Kraft seit 1. Januar 2024. (GRB 62/2024)
- [2.3.4](#) Anpassungen aufgrund neuem kantonalen Recht. In Kraft seit 1. Juli 2023. (GRB 103/2023)